

Rechtsberatung durch Steuerberater

Ein immer wiederkehrendes Problem aus der rechtsanwaltlichen wie steuerlichen Beratungspraxis stellt das Thema der unzulässigen Rechtsberatung durch Steuerberater dar.

Zu einer geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz sind Steuerberater im Gegensatz zu einem Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht nicht befugt. Allein die Steuerberatung als Teil der Rechtsberatung ist dem Steuerberater über Art. 1 § 4 RBerG erlaubt, bedarf aber natürlich der Erlaubnis nach dem Steuerberatungsgesetz.

Umgekehrt ist dem Rechtsanwalt über das Rechtsberatungsgesetz (leider) jede steuerliche Beratung erlaubt. Dies ist nicht ganz unproblematisch, denn die juristischen Staatsexamina sehen eine umfassende Prüfung steuerlicher Kenntnisse nicht vor. Auch die Zusatzqualifikation des Fachanwalts für Steuerrecht verlangt von einem Rechtsanwalt nicht den weitgehenden Nachweis steuerrechtlicher – insbesondere bilanzsteuerrechtlicher - Kenntnisse, wie sie in dem von jedem Steuerberater abzulegenden staatlichen Examen erfordert werden.

Der fließende Übergang von zulässiger zu unzulässiger Beratung bereitet naturgemäß in der Steuerberatungspraxis Probleme. Rechtsfragen stellen sich gerade bei der Erarbeitung komplizierter steuerlicher Konzepte immer wieder, so dass häufig auch die Mandanten den Steuerberater insofern um Hilfe bitten. Ist der Berater gleichzeitig Rechtsanwalt und Steuerberater, stellt sich dieses Problem nicht. Für den (nur) Steuerberater ist es allerdings unabdingbar, die für ihn zulässigen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht der Rechtsberatung zu kennen. Denn ein Verstoß kann schwerwiegende Folgen haben:

- Erfüllung des Tatbestands einer Ordnungswidrigkeit mit dem Verwirken einer Geldbuße
- Verwirklichung des Tatbestands eines Wettbewerbsverstoßes, insbesondere gegenüber Rechtsanwälten.
- der über die unerlaubte Rechtsberatung geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag ist nichtig und begründet für den Steuerberater keinen Anspruch auf Vergütung, wenn dem Steuerberater sein rechtswidriges Handeln bewusst war.

- Aufgrund der vorgenannten Nichtigkeit des Vertrages mit dem Steuerberater entfällt für den Mandanten jeder vertragliche Schadenersatzanspruch aus der Falschberatung des Steuerberaters. Anders liegt der Sachverhalt ggf. bei einem Dauermandat, welches auf umfassende Betreuung in Steuersachen gerichtet war. Ferner kommt eine Schadenersatzpflicht des Steuerberaters wegen unerlaubter Handlung in Betracht.
- Ganz wichtig: Im Schadensfall tritt in der Regel die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters nicht ein. Anders, wenn der Steuerberater nachweisen kann, dass er nicht vorsätzlich, sondern allenfalls fahrlässig gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen hat.

Welche Beratungsleistungen sind dem Steuerberater nun also explizit nicht erlaubt oder erlaubt?

Zunächst hat die Rechtsprechung eine Reihe von Fällen herausgearbeitet, die einen klaren Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz darstellen:

- Der Entwurf oder die Erstellung von Verträgen, insbesondere Kaufvertrag, Gesellschaftsvertrag, Arbeitsvertrag, Darlehensvertrag, Mietvertrag, Pachtvertrag.
- Forderungseinzug
- Beratung in Zusammenhang mit erbrechtlichen Gestaltungen, insbesondere im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.
- Die Vertretung vor dem Sozialgericht.
- Vergleichsverhandlungen.
- Eine umfassende Treuhändertätigkeit.

Dagegen stellen folgende Tätigkeiten des Steuerberaters keine rechtswidrige Beratung dar:

- Testamentvollstreckung.
- Die Erläuterung zivilrechtlicher Grundlagen im Rahmen einer steuerlichen Beratung soweit sie für die steuerliche Beratung notwendig sind, Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG. Wichtig ist

der unmittelbare Zusammenhang mit der Aufgabe des Steuerberaters und die Voraussetzung, dass der Auftrag ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden könnte.

- Die Vertretung vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof.
- Die Vertretung vor dem Verwaltungsgericht sofern es sich um eine steuerliche Angelegenheit handelt.
- Die Prüfung der erbrachten Leistungen eines anderen Steuerberaters zur Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen des Mandanten. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs selber ist allerdings untersagt.
- Die Beratung bei und das eigenständige Durchführen von Sanierungsverhandlungen.
- Die Erstellung eines Gutachtens sofern dieses wissenschaftlich begründet ist und nicht nur ein Ergebnis mitteilt, ohne dem Auftraggeber die Gedankengänge mitzuteilen, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben.